



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

abps@seco.admin.ch

Luzern, 4. April 2017

Protokoll-Nr.: 358

Verordnung über die Sicherheit von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA-Verordnung): Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Februar 2017 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Kantonsregierungen den Entwurf einer Verordnung über die Sicherheit von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA-Verordnung) zur Vernehmlassung zugestellt.

Zurzeit befinden sich die Bestimmungen zu den persönlichen Schutzausrüstungen in Artikel 1 Buchstabe c, im 4. Abschnitt und in den Anhängen 1 und 3 in der Verordnung über die Produktesicherheit (Produktesicherheitsverordnung, PrSV, SR 930.111). Neu soll für die persönlichen Schutzausrüstungen eine eigenständige Verordnung geschaffen werden. Die schweizerische PSA-Verordnung übernimmt die Regelung der EU mit Ausnahme der CE-Kennzeichnung. Der Erlass der schweizerischen PSA-Verordnung ist im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz, insbesondere mit dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA, SR 0.946.526.81).

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teilen wir Ihnen mit, dass wir zum Entwurf einer PSA-Verordnung keine Bemerkungen anzubringen haben.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren.

Freundliche Grüsse

Robert Küng
Regierungsrat